

Merkblatt zur Entnahme von Proben beim Wildschwein und Dachs zur Untersuchung auf Trichinen

Stand 22.11.2010

Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Es besteht eine gesetzliche Untersuchungspflicht auf Trichinen nach der Tötung von Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbiber (Nutria), Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist.

Die zuständige Behörde (= Veterinäramt der kreisfreien Stadt bzw. Landkreise) kann einem Jäger bei **Wildschweinen und Dachsen** die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung übertragen. Die Übertragung kann sich auf den Erlegeort und/oder auf den Wohnort des Jägers beziehen. Bei der Übertragung der Probenahme auf einen Jäger ist festzulegen, zu welcher Trichinenuntersuchungsstelle die Trichinenprobe zur Untersuchung zu verbringen ist.

Dazu muss der Jäger einen **Antrag** stellen!

Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn der Jäger die **erforderliche Zuverlässigkeit** besitzt und er **von der zuständigen Behörde geschult** worden ist.

Beauftragt werden können alle Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins.

Bei der Entnahme der Proben durch den Jäger ist der Wildtierkörper mit der **Wildmarke** zu kennzeichnen. Die Wildmarke ist an augenfälliger Stelle (z.B. Bauch oder Brust) so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört werden muss und nicht wieder verwendet werden kann.

Die Nummer der Wildmarke ist auf dem **Wildursprungsschein** (Original und zwei Durchschläge) einzutragen. Der Wildursprungsschein ist im oberen Teil **vollständig vom Jäger ausgefüllt** mit der Probe bei der festgelegten Untersuchungsstelle abzugeben.

Das Ergebnis der Untersuchung wird auf dem Wildursprungsschein vermerkt und dem Antragsteller übermittelt. Alternativ wird der Zeitpunkt vermerkt, ab wann über das Wildbret verfügt werden kann.

Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt an der Untersuchungsstelle. Wird ein Zeitpunkt eingetragen, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf, werden die Durchschriften dem Jäger mitgegeben. Anderenfalls werden die Durchschriften dem Jäger nach Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses übermittelt (auch elektronisch möglich). Bei positivem Untersuchungsergebnis wird betroffenes Wild untauglich beurteilt und unverzüglich beschlagnahmt.

Die Durchschriften der Wildursprungsscheine belegen die Durchführung der vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung. Sie sind durch den Jäger mindestens so lange aufzubewahren, bis der Tierkörper weiter be- oder verarbeitet oder in Verkehr gebracht wird. Beim Inverkehrbringen muss eine Durchschrift den Tierkörper begleiten. Weitere Aufbewahrungsfristen sind in den Rechtsvorschriften hinsichtlich des Wildursprungsscheins nicht mehr enthalten.

Wichtig: Wird nicht vorgeschriebenes Probenmaterial sowie Proben ohne Begleitdokument oder **mit unvollständig ausgefülltem Begleitdokument** abgegeben, erfolgt **keine Untersuchung** mehr. Bei wiederholt unkorrektem Verhalten wird die Beauftragung entzogen.

Nach VO(EG) 2075/2005 ist bei untersuchungspflichtigem Haarwild eine Probe von mindestens 10 g aus Unterarmmuskulatur (Vorderlauf), Zunge oder Zwerchfell zu entnehmen (**nicht zu kleine Proben, ca. 50 g**).

Können Proben nicht von den vorgeschriebenen Stellen entnommen werden, ist die doppelte Anzahl gleichwertiger Proben von Stellen zu entnehmen, an denen Skelettmuskulatur in sehnige Teile übergeht.

Durchführung der Probenentnahme:

Nach dem Durchschärfen des Zwerchfells links und rechts entlang der Rippenbögen verbleiben die Zwerchfellpfeiler und ein ca. 2 cm breiter Streifen des Zwerchfells für die spätere Untersuchung auf Trichinen an den Rippen.

Entnommen wird **ein Stück des Zwerchfellpfeilers im Bereich des Überganges von der Muskulatur zum Sehnenspiegel**. Die Entnahme der zweiten Probe aus der **Unterarmmuskulatur** erfolgt an der Innenseite eines Vorderlaufes. Die Schnittführung verläuft keilförmig im Bereich des Überganges von der Muskulatur zu den Sehnen.

Als Ersatzprobe können die übrige Zwerchfell- oder Zwischenrippenmuskulatur verwendet werden.

Die Proben müssen frisch sein und in sicheren Behältnissen verpackt und transportiert werden. Dazu sind die **Proben** in einem Kunststoffbeutel oder -behältnis zu verwahren und **gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein** der Untersuchungseinrichtung zu übergeben.

Sollten gleichzeitig mehrere Proben von Wildschweinen zur Untersuchung gelangen, ist für **jedes Wildschwein ein gesondertes Probenbehältnis** zu verwenden. In diesen Fällen sind die Probenbehältnisse **mit der Kennzeichnung der Wildmarke** zu versehen. Die Kennzeichnung der Probenbehältnisse muss deutlich und unverwischbar erfolgen.

Tierkörper von Wildschweinen dürfen vom Jäger erst nach Abschluss der Untersuchung auf Trichinen (negatives Ergebnis) und nur unter Beifügung der ihm von der zuständigen Behörde übermittelten Durchschrift (Fax, E-Mail, Post, Aushändigung) des Wildursprungsscheines abgegeben werden.

! Vorsicht ! Straftat:

Wer Fleisch, das der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, zum Genuss für Menschen zubereitet, be- oder verarbeitet oder in Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft (§23 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Tierische Lebensmittel-Hygiene-Verordnung).